

Baubeschreibung – Allgemeine Erläuterungen

Bauvorhaben: Instandsetzung von Hauptverkehrsstraßen 2020/2021 (Inst. HVS)

Teilbaumaßnahme: Winsener Straße / Hittfelder Straße, Fahrbahn

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	2
1.1	Kurze Erläuterung der Baumaßnahme	2
1.2	Lage der Baustelle	2
1.3	Beschreibung des Bestandes	2
1.4	Beschreibung des zukünftigen Zustandes	4
1.5	Art der Leistungen	6
1.6	Wesentliche Leistungen	8
1.7	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen	8
1.8	Aufgrabescheine	8
1.9	Antrag auf Ausnahme von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV	8
1.10	Gleichzeitig laufende Arbeiten	8
1.11	Lager- und Arbeitsplätze	8
1.12	Kampfmittelverdacht	9
1.13	Zu schützende Bereiche und Objekte	9
1.14	Erschließung der betroffenen Anlieger, Rettungsdienst und Feuerwehr	10
2.	Ausführung der Bauleistungen	10
2.1	Ausführungszeit	10
2.2	Erdarbeiten und Homogenbereiche	10
2.3	Allgemeine Angaben zur Verkehrsführung und Verkehrslenkung	10
2.4	Bauablauf	12
2.5	Baustoffe, Bauteile	18
2.6	Anschlussarbeiten	21
2.7	Schadensprotokoll	21
2.8	Abrechnung	21
2.9	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	21
3.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (in der aktuellen Fassung)	22
4.	Allgemeine Hinweise und Forderungen	25
5.	Ausführungsunterlagen	26
5.1	Vom AG zur Ausschreibung beigelegte Ausführungsunterlage	26
5.2	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	26
5.3	Vom AN aufzustellende Ausführungsunterlagen	26

1. Allgemeine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

1.1 Kurze Erläuterung der Baumaßnahme

Der LSBG entwickelt im Zuge der Umsetzung des Bauprogramms „Instandsetzung von Hauptverkehrsstraßen (INST HVS)“ jährlich neue Maßnahmen um den Substanzerhalt der Hauptverkehrsstraßen der Freien und Hansestadt Hamburg zu gewährleisten. Das Programm stützt sich dabei unter anderem auf die Ergebnisse der Zustandserfassung und Bewertung (ZEB) aus dem Jahr 2016 und 2018 sowie Meldungen der Bezirke über zusätzliche Schadensstellen.

Die Winsener und die Hittfelder Straße sind eine Hauptverkehrsbeziehung zur südlichen Anbindung im Raum Harburg. Diese verläuft zwischen der B75 (Bremer Straße) und der A7 (Anschlussstelle Seevetal –Fleetstedt). Aufgrund der geplanten Grundinstandsetzung der Bremer Straße und der dafür vorgesehenen Umleitungsstrecke über die Winsener Straße / Hittfelder Straße wird die Sanierung der Winsener Straße und Hittfelder Straße erforderlich. Dabei wird zwischen der B75 und Am Frankenberg sowie zwischen Winsener Stieg und Landesgrenze Niedersachsen die Deckschicht und in Teilbereichen die Binderschicht erneuert.

Des Weiteren weisen die Geh- und Radwege abschnittsweise Schäden auf. Im Zuge dieser Maßnahme werden die Nebenflächen zwischen der Jägerstraße und der Straße Trelder Weg erneuert. Die Arbeiten sind in den jeweilig vorgesehenen Bauabläufen rauszuführen.

Die Bauabschnittsgrenzen sind im Lageplan dargestellt.

Für die Asphaltierungsarbeiten ist eine Bauzeit von 7 Wochen zwischen dem 24.06.2021 und 08.08.2021 dem (inkl. Sonntage) vorgesehen. Die Baudurchführung richtet sich nach den Verkehrsführungsplänen der einzelnen Bauphasen.

1.2 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme liegt im öffentlichen Straßennetz des Bezirksamtsbereiches Hamburg - Harburg.

1.3 Beschreibung des Bestandes

Fahrbahn

Die Maßnahme wird in 4 Abschnitte unterteilt.

- Der erste Abschnitt befindet sich im Süden und ist der Übergang zwischen der Winsener Straße und der Hittfelder Straße mit je zwei Fahrstreifen pro Fahrtrichtung. Der Abschnitt verläuft zwischen der Straße Winsener Stieg und der Landesgrenze Niedersachsen. Die Straße weitet sich am Knoten Maldfeldstraße von einer einbahnigen in eine zweibahnige Fahrbahn, wo die Fahrrichtungen mit Fahrbahnteilern getrennt sind.
- Der zweite Abschnitt ist eine dreistreifige, einbahnige Fahrbahn mit je einem Fahrstreifen pro Fahrtrichtung. Der östliche Fahrstreifen ist als Busspur ausgelegt. Der

Abschnitt befindet sich zwischen dem südlichen Knoten Rönneburger Straße und dem Knoten Am Frankenberg.

- Der dritte Abschnitt ist eine zweistreifige, einbahnige Fahrbahn mit je einem Fahrstreifen pro Fahrtrichtung. Dieser verläuft von der Jägerstraße bis südlich des Knotens Rönneburger Straße.
- Der vierte Abschnitt ist eine vierstreifige, einbahnige Fahrbahn mit je zwei Fahrstreifen pro Fahrtrichtung. Der Abschnitt befindet sich zwischen der B75 und der Jägerstraße.

Auf der gesamten Strecke zeigt das visuelle Schadensbild der Fahrbahn eine Vielzahl an Deckenschichtschäden wie Quer- und Längsrisse auf. Weiterhin ist eine größere Anzahl von Flickstellen vorhanden.

Lichtsignalanlagen

Innerhalb des Abschnittes sind fünf Lichtsignalanlagen vorhanden. Diese befinden sich an den Knoten:

- Reeseberg / Winsener Straße
- Vinzenzweg / Winsener Straße
- Rönneburger Straße / Winsener Straße
- Am Frankenberg / Winsener Straße
- Maldfeldstraße / Winsener Straße / Hittfelder Straße

Innerhalb des Abschnittes sind drei Fußgängerlichtsignalanlagen vorhanden. Diese befinden sich im Bereich der Einmündungen:

- Paul-Gerhardt-Straße
- Jägerstraße
- Trelder Weg

ÖPNV

Im Baubereich sind insgesamt sieben Haltestellen vorhanden. Diese werden von den Buslinien 14, 141, 143 und 443 des HVV sowie der Buslinie 4148 des KVG angefahren.

Fuß- und Radverkehr

Es verlaufen beidseitig der Winsener Straße und Hittfelder Straße Gehwege.

Zwischen der B75 und der Jägerstraße wird der Radverkehr im Mischverkehr geführt. Zwischen dem Trelder Weg und dem Freudenthalweg wird der Radverkehr im Radfahrstreifen geführt. Ansonsten wird der Radverkehr auf Radwegen mit Radwegebenutzungspflicht geführt.

Barrierefreiheit

Blindenleitsysteme sind kleinteilig an Bushaltestellen und an der FLSA Trelder Weg vorhanden. Darüber hinaus sind keine Blindenleitsysteme im Baubereich vorhanden.

Öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung ist straßenbegleitend vorhanden.

Straßenbegleitgrün

Angrenzend zum Baubereich befinden sich Straßenbegleitgrün in den Nebenflächen.

Ruhender Verkehr

In der Winsener Straße existieren vereinzelt Parkstände in Längsstellplätze. Des Weiteren wird die alte Bushaltestelle gegenüber der Einmündung Jägerstraße als Parkstand genutzt.

Entwässerung

Die Entwässerung der Fahrbahn und der Seitenräume erfolgt über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in die vorhandenen Regenwassersiele.

Ausstattung

Zahlreiche Bäume sind mit Baumschutzbügeln gesichert.

Wegweisende Beschilderung und diverse Werbeträger sind angrenzend zum Baubereich vorhanden.

Gegenüber der Einmündung Rönneburger Straße ist ein Stahlschutzbügel im Sicherheitstrennstreifen vorhanden.

Versorgungsleitungen

Im Ausbaubereich befinden sich Leitungen diverser Versorgungsträger.

1.4 Beschreibung des zukünftigen Zustandes

Fahrbahn

Für den zukünftigen Zustand werden die vorhandenen Asphaltdeck- und z.T. Binderschichten aufgenommen und neu hergestellt. Eine Anpassung der Bordanlagen erfolgt im Allgemeinen nicht. Die Wasserläufe bleiben zum Teil bestehen. Der Straßenquerschnitt wechselt mehrmals von einem einseitigen Schräggefälle auf ein Dachgefälle und umgekehrt. Die herzustellenden Deckenhöhen der Fahrbahnen und der Nebenflächen orientieren sich am Bestand.

Die Bauweise für die Fahrbahn bei der Sanierung der Deck- und Binderschicht sieht vor, dass 12 cm des vorhandenen Asphaltaufbaus zurückgebaut werden und diese Ebene als UK für die neu herzustellende Binder- und Deckschicht dient. Für die Kalkulation der Leistungen ist folgendes zu beachten:

- Die rückzubauenden Schichten für den Einbau der Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht sind heterogen aufgebaut. Es muss damit gerechnet werden, dass Asphaltdeckschichten, Asphaltbinderschichten und z.T. Asphalttragschichten anzutreffen sind. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund von mangelndem Schichtenverbund teilweise schollenartig aufbrechen. Auch die Ebene, die als UK für den Einbau dient, kann in Bereichen schollenartig aufbrechen. Eine

Nachbearbeitung, z.B. durch Fräsen oder Handabbruch, ist teilweise erforderlich. Als Ausgleichsmaterial ist hier Asphaltbinder einzubauen.

- Die herzustellenden Ebenen für den Asphalteinbau sind vor Niederschlagswasser der angrenzenden Fläche zu schützen.

Die Fahrbahnmarkierung ist vor dem Fräsen der Deckschicht zu Vermessen und anschließend wie im Bestand wieder herzustellen. Die im verkehrstechnischen Lageplan dargestellte Markierung dient lediglich zur Orientierung.

Lichtsignalanlagen

Umarbeiten sind an den Lichtsignalanlagen und Fußgängerlichtsignalanlagen nicht vorgesehen.

ÖPNV

Umarbeiten sind an den Haltestellen nicht vorgesehen.

Fuß- und Radverkehr

Anpassungen im Bereich von Bordanlagen und Nebenflächen werden nur in Einzelflächen vorgenommen. Eine Ausnahme bilden hier die westlichen Nebenflächen zwischen der Jägerstraße und der Rönneburger Straße. In diesem Baubereich werden die Nebenflächen vollständig neu in Asphalt hergestellt. Außerdem wird der südöstliche Knotenarm an der Rönneburger Straße neu gepflastert. Die Bordanlage wird im Einmündungsbereich Rönneburger Straße beidseitig angepasst.

Des Weiteren wird die Aufleitung gegenüber der Jägerstraße am Parkstand neu hergestellt.

Barrierefreiheit

In den Nebenflächen des Knotens Rönneburger Straße / Winsener Straße werden im Baubereich Taktile Leitsysteme hergestellt. Zwischen Gehweg und Radweg werden taktile Leitstreifen hergestellt.

Öffentliche Beleuchtung

Umarbeiten sind an den Öffentlichen Beleuchtungen nicht vorgesehen.

Straßenbegleitgrün

Es sind lediglich vereinzelt Maßnahmen in den Nebenflächen mit Grünflächen vorgesehen. Die Grünflächen werden kleinteilig rückgebaut. Arbeiten im Wurzelbereich sind von baumpflegerischem Fachpersonal zu betreuen und nach Anweisung des AG in Handarbeit und/ oder mittels Saugbagger durchzuführen.

Ruhender Verkehr

Die alte Bushaltestelle gegenüber der Jägerstraße wird als Parkstand ausgebaut. Des Weiteren erfolgt am Parkstand südlich der Einmündung Winsener Stieg eine Deckensanierung.

Entwässerung

Die Entwässerung der Fahrbahnen und der Nebenflächen erfolgt wie im Bestand in die vorhandenen Siele. Einzelne Trummen werden erneuert. Zum Teil erfolgen Sanierungen der Anschlussleitungen mittels Liner. Die Anschlussleitungen werden nur in Teilen ausgetauscht. Die Arbeiten an den Trummen und Trummenanschlussleitungen sind vor dem Fahrbahnaufbau auszuführen. Gem. Bohrprofilen des Hamburger Bohrportals ist der Grundwasserstand auf einer Höhe von ca. +5 mNHN zu erwarten. Für die Herstellung der Trummenanschlussleitungen bzw. Trummen ist eine Wasserhaltung nicht erforderlich.

Baubegleitend werden zudem Anpassungen von Schacht-, Schieber-, Hydrantendeckelhöhen (Schachtregulierungen) ausgeführt. Diese Arbeiten werden durch den AN bzw. von seinem beauftragten Fachunternehmen ausgeführt, siehe gesonderte Positionen „Schachtregulierungen“.

Ausstattung / Wegweisung

Die Beschilderung sowie die Ausstattung bleiben nahezu wie im Bestand erhalten. An der Einmündung Rönneburger Straße wird das vorhandene Verkehrszeichen versetzt wieder aufgestellt.

Der Stahlschutzbügel gegenüber der Einmündung Rönneburger wird in selber Lage erneuert.

Voruntersuchungen

Die Asphalt- und Baugrunduntersuchungen sind durchgeführt und werden erst bei Auftragsvergabe der Baumaßnahme der Baufirma übergeben. Im überplanten Bereich weist die Fahrbahn Deckenschäden wie Netzkrisse und Oberflächenausbrüche auf.

In der Fahrbahn und in den Seitenräumen wurden mehrere Bohrkern entnommen und hinsichtlich asphalttechnologischer Eigenschaften untersucht.

Die ungebundenen Schichten entsprechen den Zuordnungswerten Z0, Z1.1, Z2 und >Z2 nach LAGA.

Der gesamte Straßenaufbruch mit Ausnahme vom pechbelasteten Material ist zu einem Zwischenlager („Wanne“) des Auftragnehmers zu transportieren, dort zu beproben, zu analysieren, zu deklarieren und entsprechend seiner Zuordnung zu verwerten oder zu entsorgen. Die entsprechenden Leistungen sind in den Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten.

Die erforderlichen Leistungen sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten.

Länge der Baustrecke

Die Länge der Baustrecke mit Unterbrechung im 3. und 4. Abschnitt (zwischen Freudenthalweg und Winsener Stieg) beträgt ca. 2,6 km.

1.5 Art der Leistungen

Fahrbahn

Im Einzelnen sind folgende Oberflächenbefestigungen entsprechend den gültigen Richtlinien ReStra/ RStO 12 vorgesehen:

Im Bereich der Decken- und Bindersanierung erhält die Fahrbahn folgenden Aufbau:

3,5 cm	Asphaltdeckschicht SMA 8 Hmb
8,5 cm	Asphaltbinderschicht AC 16 B Hmb
3,0 cm	MA 8 S im Wasserlauf (bereichsweise)

Im Bereich der Deckensanierung erhält die Fahrbahn folgenden Aufbau:

3,5 cm	Asphaltdeckschicht SMA 8 Hmb
3,0 cm	MA 8 S im Wasserlauf (bereichsweise)

Nebenflächen

In den westlichen Nebenflächen zwischen Jägerstraße und Rönneburger Straße wird der Geh- und Radweg asphaltiert. Die Mittelinsel in der Winsener Straße auf Höhe Rönneburger Straße wird ebenfalls asphaltiert.

Geh- und Radweg asphaltiert:

10,0 cm	Asphaltdeckschicht AC 8 D S
---------	-----------------------------

Ausnahmen sind, der 0,9 m breite Sicherheitstrennstreifen, welcher mit Pflaster 25/25/7 in grau hergestellt wird sowie die Aufleitung für den Radfahrer gegenüber der Jägerstraße. Die Aufleitung wird mit rotem Pflaster 25/25/7 hergestellt. Als taktiles Leitelement ist zwischen Geh- und Radweg eine Markierung (30 cm breit) aus Thermoplastik mit Noppenstruktur aufzubringen.

Die Radfurt zur Überquerung der Rönneburger Straße wird zwischen den Furtmarkierungen flächig rot markiert.

Die östlichen Nebenflächen an der Rönneburger Straße werden mit Pflaster 25/25/7 in grau bzw. rot hergestellt.

Im Bereich der Fußgänger- und Radwegquerungen im Bereich Rönneburger Straße werden zur blinden- und sehbehindertengerechten Gestaltung Bodenindikatoren aus Rippen- und Noppenpflaster in einer Dicke von 7 cm hergestellt.

Die vorhandene Überfahrt an Hausnr. 84 wird mit neuen Pflastersteinen (Wabensteine, 8 cm) hergestellt.

Bei der Umgestaltung der alten Busbucht gegenüber der Jägerstraße in einen Parkstand werden die Enden des Parkstandes angepasst und die Oberfläche mit Pflastersteinen (Wabensteine, 8 cm) neu hergestellt.

Beim Parkstand auf Hohe Winsener Stieg wird die Deckschicht saniert mit folgendem Aufbau:

3,5 cm	Asphaltdeckschicht SMA 8 Hmb
--------	------------------------------

Bereichsweise werden in den Einmündungen nach Abstimmung mit dem AG die Bordanlagen angepasst. Die vor Ort vorhandenen Granitbordsteine sind wiederzuverwenden.

Alle Bordsteine werden in Beton C 12/15 gesetzt.

1.6 Wesentliche Leistungen

<i>Bit-Fahrbahn (Deckschicht) ausbauen</i>	33.400 m ²
<i>Bit-Fahrbahn (Binderschicht) ausbauen</i>	6.200 m ²
<i>Fahrbahn Asphaltdeckschicht herstellen</i>	33.400 m ²
<i>Fahrbahn Asphaltbinderschicht herstellen</i>	6.200 m ²
<i>Wasserlauf aus Gussasphalt herstellen</i>	1.760 m
<i>Geh- und Radweg in Asphalt herstellen</i>	1.250 m ²
<i>Gehweg, Sicherheitsstreifen, Radweg aus Pflaster herstellen</i>	360 m ²
<i>Parkstand und Überfahrt erneuern</i>	140 m ²
<i>Straßenabläufe herstellen</i>	4 Stk

1.7 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Über Anschlussmöglichkeiten hat der AN sich selbst zu informieren.

1.8 Aufgrabescheine

Der AN hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter <https://gateway.hamburg.de> den Aufgrabeschein zu lösen. Für Rückfragen zum elektronischen Antragsverfahren steht das zuständige Bezirksamt zur Verfügung.

Die Aufgrabescheine sind dem AG unverzüglich in Kopie vorzulegen.

1.9 Antrag auf Ausnahme von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV

Der AN hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten für die Baustelle beim Amt für Bauordnung und Hochbau ABH (3311) für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie für Nacharbeiten einen Ausnahmeantrag von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV zu stellen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem AG zur Verfügung zu stellen.

1.10 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Kosten für evtl. auftretende Behinderungen und kurzzeitige Unterbrechungen durch die hier genannten gleichzeitig laufenden Arbeiten werden nicht gesondert vergütet. Der unter 2.4 beschriebene Bauablauf ist zu beachten.

- Arbeiten an LSA-Anlagen (Einschneiden der Schleife Rönneburger Straße und Maldfelderstraße vor Einbau Asphaltdeckschicht)

1.11 Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baustelleneinrichtung kann nur eine begrenzte Fläche innerhalb der Seitenräume zur Verfügung gestellt werden. Lager- und Arbeitsplätze stehen nur in geringem Umfang innerhalb des Baufeldes zur Verfügung. Eventuell erforderliche Zusatzflächen hat der AN zu beschaffen, die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

1.12 Kampfmittelverdacht

Der Auszug aus dem Kampfmittelkataster wird dem AN bei Übergabe der Baumaßnahme vorgelegt.

Besteht im Baufeld allgemeiner Bombenblindgängerverdacht, sind baubegleitend Sondierungsmaßnahmen durchzuführen. Die erforderlichen Leistungen sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten.

1.13 Zu schützende Bereiche und Objekte

Der AN hat sich vor Baubeginn besonders über die Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren und diese während der Bauzeit zu schützen. Er haftet für sämtliche Beschädigungen an den Leitungen und den daraus erwachsenden Ansprüchen Dritter, soweit sie in seinen Verantwortungsbereich fallen. Dies gilt auch für die vorhandene Straßenmöblierung einschließlich der wegweisenden Beschilderung.

Im Baubereich sind Bäume und teilweise Hecken vorhanden. Die Bäume sind zu schützen. Im Nahbereich zu den Bäumen und Hecken ist entsprechend vorsichtig zu arbeiten. Im Bereich von Baumwurzeln ist in Handschachtung zu arbeiten. Dies gilt auch für das Aufnehmen der befestigten Nebenflächen.

Der vorhandene Baumbestand muss während der Bauarbeiten vor Schäden unter Anwendung der RAS-LP 4, der ZTV Baum-StB 04 und der DIN 18920 geschützt werden. Insbesondere sind die Bäume und deren Wurzeln vor Beschädigungen und Verdichtung, z.B. durch Überfahren von Baufahrzeugen, zu sichern. Hierzu sind Stammschutz sowie Wurzelschutzauflagen, welche den Bodendruck mindern, vorzusehen.

Möglicherweise entstehende Verletzungen größerer Wurzeln (ab 3 cm Wurzeldurchmesser) sowie Verletzungen von Wurzeln im Stamm- und Kronenbereich sind umgehend baupflegerisch zu behandeln. Freigelegte Feinwurzelbereiche sind durch eine Abdeckung gegen Austrocknen und Frost zu schützen.

Folgende Randbedingungen sind dabei zu beachten:

- Folgende Leistungen sind in die Einheitspreise des LV einzukalkulieren, eine Vergütung über gesonderte LV-Pos. erfolgt nicht:
 - Einhaltung von Sicherheitsabständen und Sicherheitsmaßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften der Ver- und Entsorgungsunternehmen
 - Vermeidung von Standsicherheitseinschränkungen von Masten und Einrichtungen jeglicher Art
 - Berücksichtigung von Mindestabständen beim Einsatz von Maschinen
 - Baufeldsicherung

Für Schäden gegenüber Dritten haftet allein der AN.

Grenzsteine, Vermessungspunkte sowie Absteck- und Kontrollpunkte dürfen während der Baudurchführung nur mit Genehmigung des AG entfernt werden.

1.14 Erschließung der betroffenen Anlieger, Rettungsdienst und Feuerwehr

Es ist täglich darauf zu achten, dass beim Verlassen der Baustelle ein Fahrstreifen so hergestellt wird, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienst 24 Stunden, 7 Tage die Woche in allen Bauphasen durch das Baufeld fahren können.

Die Ausführung der hier ausgeschriebenen Arbeiten erfolgt unter Sperrung von Fahrstreifen bzw. Richtungsverkehren.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Anliegergrundstücken sind ständig zu gewährleisten. Eine Sperrung der genannten Überfahrten ist lediglich für einige Stunden zulässig und ist im Vorwege den Anliegern rechtzeitig mitzuteilen.

2. Ausführung der Bauleistungen

2.1 Ausführungszeit

Die Baumaßnahme wird im Zeitraum vom 24. Juni 2021 bis 08. August 2021 ausgeführt. Die Nebenflächen werden parallel zu den Arbeiten auf den Fahrbahnen hergestellt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb der Tageshelligkeit an 7 Tagen in der Woche auszuführen. Der Personal- und Maschineneinsatz ist so anzusetzen, dass im gesamten Baufeld Tätigkeiten durchgeführt werden können (mehrere Arbeitskolonnen).

Wochenendarbeiten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die vorhandenen Positionen mit einzurechnen. Falls erforderlich, sind die notwendigen behördlichen Ausnahmegenehmigungen beizubringen.

2.2 Erdarbeiten und Homogenbereiche

Hinweis zu den Positionen des LV im Zusammenhang mit Erdarbeiten:

Die verwendeten Standardleistungspositionen enthalten die laut VOB/C 2012 verwendeten Begriffe der Bodenklassen gemäß DIN 18300 Abschnitt 2.3. Aufgrund der Einheitlichkeit werden in allen Bereichen der Ausschreibung die Begriffe der Bodenklasse der oben genannten DIN verwendet. Ein Bezug auf die neue DIN 18300 mit Bezeichnungen der Homogenbereiche gemäß Ergänzungsbandes 2015 zur VOB 2012 erfolgt hier nicht.

Sämtlicher Bodenaushub ist zum Zwischenlager (Wanne) des Auftragnehmers zu transportieren, dort zu beproben, zu analysieren, zu deklarieren und entsprechend seiner Zuordnung zu verwerten oder zu entsorgen. Die entsprechenden Leistungen sind in den Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten. Das Zwischenlager ist für die Dauer der Bauzeit für die Beprobung zwischengelagerter Ausbaustoffe vorzuhalten.

2.3 Allgemeine Angaben zur Verkehrsführung und Verkehrslenkung

Die Verkehrsführungen für die Bauphasen des Straßenbaus sind gemäß den beigefügten Plänen sowie gemäß den Vorgaben der RSA und ZTV-SA einzurichten, zu unterhalten und wieder abzubauen. Die unter Punkt „2.4 Bauablauf“ angegebenen Daten beziehen sich auf die Straßenbautätigkeiten der einzelnen Bauphasen. Die Verkehrsführung ist vor den einzelnen Bauphasen herzustellen und über die gesamte Bauzeit der einzelnen Bauphasen aufrecht zu erhalten.

Während der Bauphasen 1 bis 7.1 sind verschiedene Umleitungsbeschilderungen aufzustellen und Ersatzhaltestellen einzurichten.

Für die Arbeiten im Bereich der signalisierten Knoten im Baubereich wird die vorhandene LSA ausgeschaltet und teilweise durch provisorische LSA ersetzt. Die Signalgeber von in Betrieb befindlichen Lichtsignalanlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch Baufahrzeuge, Anlieferungen etc. verdeckt werden.

Für die provisorischen LSA sind verkehrstechnischen Unterlagen (VTU) vom AN aufzustellen und die dafür erforderliche Genehmigung bei der VD52 einzuholen.

Das schadloße Ableiten von Oberflächenwasser während der Bauzwischenzustände ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Die Zufahrt zu den Anliegergrundstücken ist ständig zu gewährleisten (Rettungswege) und im Bauablauf zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit den Anliegern hat durch den AN vor Ort zu erfolgen. Unvermeidliche Sperrungen sind den Anliegern im Vorwege rechtzeitig, mind. 3 Tage im Voraus, mitzuteilen. Unmittelbar nach den Fräsarbeiten, nach der Herstellung der Binderlage und der Wasserläufe sind die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken wieder zu ermöglichen.

Die Seitenräume müssen unter Aufrechterhaltung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs hergestellt werden. Das halbseitige Herstellen der Seitenräume ist im Arbeitsablauf mit zu berücksichtigen. Das Umstellen der Verkehrsabsicherung, welches aufgrund der halbseitigen Herstellung der Seitenräume erforderlich wird, ist in die Position der Einrichtung der jeweiligen Bauphase mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. **Entstehende Kosten aufgrund der Kleinteiligkeit der Baufelder werden nicht gesondert vergütet.**

Fußgänger und Radfahrer werden zum Teil provisorisch entsprechend dem Baufortschritt durch das Baufeld geführt. Dafür sind provisorische Anrampungen herzustellen. Die erforderlichen Leistungen sind im Leistungsverzeichnis einzeln ausgewiesen.

Sämtliche Anrampungen, die zur Verkehrsführung innerhalb des Baufeldes erforderlich sind, um die Baustellenverkehre, die Durchgangsverkehre und die Anliegerverkehre einschl. KfZ, Radfahrer und Fußgänger ordnungsgemäß zu führen, sind vom AN herzustellen, anzupassen, instand zu halten, zu versetzen und rückzubauen. **Dies gilt auch für Übergangsstellen zwischen Baufeldern aufeinanderfolgender Bauphasen.**

In **allen** Zwischenbauzuständen dürfen an Übergangsstellen mit unterschiedlichem Höhengniveau, an denen planmäßig Durchgangs- oder Anliegerverkehre vorhanden sind, keine bauzeitlichen Kanten mit Höhen von mehr als 3 cm (bei Nutzung durch motorisierten Verkehr) bzw. 2 cm (bei Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer) bestehen.

Haltverbotsschilder sind rechtzeitig vor Baubeginn aufzustellen. Die Vorhaltezeit der Haltverbotsschilder für die funktionsfähige Einrichtung der provisorischen Verkehrsführung bis zur eigentlichen Gültigkeit ist in die jeweilige Position „Verkehrsführung aufstellen“ des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen.

Sonntagszuschläge und Nacharbeit für das Einrichten der Verkehrsführung der einzelnen Bauphasen ist in die jeweilige Position "Verkehrsführung aufstellen" einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Verkehrssicherungs- und -lenkungsmaßnahmen sind als Pauschalpositionen ausgeschrieben und den beiliegenden Verkehrsführungsplänen zu entnehmen. Sämtliche Kosten für das Auf-, Um- und Abbauen der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind in diese Pauschalpositionen einzurechnen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Auf-, Um- und Abbau der Verkehrsphasen auch in den Nachtstunden zwischen 19:00 Uhr abends und 05:00 morgens erfolgt.

Für die Sicherung der Baufelder z. B. durch Bauzäune usw. sowie die Sicherung des Baustellenverkehrs innerhalb der Baufelder ist der AN dieser Ausschreibung zuständig. Sämtliche vom AN durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen sind von ihm im Einvernehmen mit der Polizei und der Bauaufsicht des AG rechtzeitig zu treffen und gemäß RSA und ZTV-SA auszuführen.

Sämtliche Verkehrszeichen, die entgegen der geänderten Verkehrsführung stehen, sind abzudecken und unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzudecken.

Die Längsabspernung zum Geh- bzw. Radweg erfolgt grundsätzlich durch Absperrschranken mit Zwischengitter und Tastleiste.

Die Verkehrszeichenpläne sind vom AN aufzustellen.

Die Ausführung der Absperrarbeiten erfolgt unter Aufrechthaltung des Verkehrs.

Der AG überträgt die Verkehrssicherungspflicht für den Bereich der Baumaßnahme dem AN dieser Ausschreibung.

Während der gesamten Bauzeit ist der ordnungsgemäße Zustand der Verkehrssicherungs- und -lenkungsmaßnahmen sicherzustellen. Dies umfasst sämtliche in der ZTV-SA, Kapitel 7, „Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch Auftragnehmer“, beschriebenen Leistungen. Verkehrssicherungsmaßnahmen für Wartungsarbeiten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Jede Kontrollfahrt ist zu dokumentieren und dem AG am nächsten Arbeitstag auszuhändigen.

2.4 Bauablauf

2.4.1 Allgemeines

Die Baumaßnahme ist in 11 Bauphasen unterteilt, in denen sowohl die Fahrbahnen als auch die Seitenräume herzustellen sind. Zwischen den einzelnen Bauabschnitten sind die Übergänge in der Fahrbahn als Fugen herzustellen.

Folgende Rahmendaten liegen der Verkehrsführung zugrunde:

- Die Sperrung der Einmündung Winsener Stieg ist ausschließlich Samstag und Sonntag möglich.
- Die Einbahnstraße zwischen B75 und Jägerstraße wird ausschließlich an Wochenenden (Freitag 9:00 Uhr – Sonntag) eingerichtet.

- Die Knoten Jägerstraße und Rönneburger Straße dürfen nicht zeitgleich gesperrt werden.

Alle Markierungsflächen sind vom Bestand auf zumessen und in einem Plan darzustellen. Auf Grundlage dieses Aufmaßes wird die erforderliche Fahrbahnmarkierung wieder hergestellt.

Die Provisorischen Lichtsignalanlagen (Provi-LSA) werden von der Baufirma geliefert und eingerichtet. Die Aufstellung der Verkehrstechnischen Unterlage (VTU) für die Bauzustände der LSA und Prüfung übernimmt erfolgt vom AN. Der zeitliche Aufwand für die Aufstellung und Prüfung ist in den Bauablauf einzuplanen.

Die Geschwindigkeit wird während der Bauzeiten auf 30 km/h reduziert.

2.4.2 Bauphase 1.1

Bauzeit: 5 Tage

24.06.2021 bis 30.06.2021

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/14, ein Fahrstreifen pro Fahrtrichtung

Abschnitt 1: Zwischen Winsener Stieg und Landesgrenze Niedersachsen

In der Bauphase 1.1 wird die Deckschicht der östlichen Fahrbahn hergestellt. Am Knotenbereich Maldfeldstraße wird zusätzlich die Binderschicht erneuert. Zum Teil werden die Trummen neu hergestellt und der östliche Parkstand saniert.

Die Knoten Maldfeldstraße / Winsener Straße / Hittfelder Straße sowie Hittfelder Landstraße / K79 sind über Provi-LSA zusteuern. An der Einmündung Winsener Stieg ist ebenfalls eine Provi-LSA einzurichten.

Die Einmündung Winsener Landstraße wird gesperrt. Der Verkehr wird über die Winsener Landstraße und dem Kreisverkehr Winsener Landstraße / K79 /Jesdal geführt. Um den Verkehr zu entlasten wird zwischen dem Kreisverkehr und dem Knoten K79 / Hittfelder Landstraße der Verkehr zweistreifig geführt. Die Fahrstreifen werden mit Gelbmarkierung gekennzeichnet.

Der Verkehr wird einstreifig je Richtung durch die Baustelle geführt. Kraftfahrstraße beginnend an der Winsener Landstraße Richtung Süden, wird unter Abstimmung der Verkehrsbehörde Seevetal und VD 52 aufgehoben.

2.4.3 Bauphase 1.2

Bauzeit: 2 Tage

26.06.2021 bis 27.06.2021 (Samstag und Sonntag)

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/14, einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung

Abschnitt 1: Zwischen Winsener Stieg und Landesgrenze Niedersachsen einschl. Einmündung Winsener Stieg

Die Bauphase 1.2 entspricht der Bauphase 1.1 mit der Ergänzung, dass die Einmündung Winsener Stieg mit hergestellt wird. Dafür wird die Einmündung Winsener Stieg vollgesperrt gemäß Regelplan BI17. Während dieser Zeit muss gewährleistet werden,

dass die Zufahrten zur Winsener Straße von den Grundstücken „MC Donalds“ und „Todox“ aufrechterhalten bleiben.

2.4.4 Bauphase 2.1

Bauzeit: 5 Tage

01.07.2021 bis 07.07.2021

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/14, einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung

Abschnitt 1: Zwischen Winsener Stieg und Landesgrenze Niedersachsen

In der Bauphase 2.1 wird die Deckschicht der westlichen Fahrbahn hergestellt. Am Knotenbereich Maldfeldstraße wird zusätzlich die Binderschicht erneuert.

Die Knoten Maldfeldstraße / Winsener Straße / Hittfelder Straße sowie Hittfelder Landstraße / K79 sind über Provi-LSA zusteuern.

An den Einmündung Winsener Stieg und Winsener Landstraße wird nur das Rechtsabbiegen aufrechterhalten.

Um den Verkehr zu entlasten wird zwischen dem Kreisverkehr und dem Knoten K79 / Hittfelder Landstraße der Verkehr zweistreifig geführt. Die Fahrstreifen werden mit Gelbmarkierung gekennzeichnet.

Der Verkehr wird einstreifig je Richtung durch die Baustelle geführt. Die Kraftfahrstraße beginnend an der Winsener Landstraße Richtung Süden, wird unter Abstimmung der Verkehrsbehörde Seevetal und VD 52 aufgehoben.

2.4.5 Bauphase 2.2

Bauzeit: 2 Tage

03.07.2021 bis 04.07.2021 (Samstag und Sonntag)

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/14, ein Fahrstreifen pro Fahrtrichtung

Abschnitt 1: Zwischen Winsener Stieg und Landesgrenze Niedersachsen

Die Bauphase 2.1 entspricht der Bauphase 2.2 mit der Ergänzung, dass die Einmündung Maldfeldstraße mit hergestellt wird. Dafür wird die Einmündung Maldfeldstraße voll gesperrt gemäß Regelplan BI17.

2.4.6 Bauphase 3

Bauzeit: 7 Tage vom 08.07.2021 bis 14.07.2021

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/16, Einbahnstraße Richtung stadtauswärts

Abschnitt 2: Zwischen Jägerstraße und Am Frankenberg

In der Bauphase 3 wird die Deckschicht sowie zum Teil die Binderschicht zwischen der Rönneburger Straße und der Straße Am Frankenberg hergestellt.

In den westlichen Nebenflächen der Winsener Straße werden Teilbereiche der Geh- und Radwegenanlagen saniert. Der Parkstand gegenüber der Jägerstraße einschließlich der

Radaufleitung wird neu hergestellt. Zum Teil werden Trummen und Trummenaufsätze sowie Anschlussleitungen saniert bzw. neu hergestellt.

Es wird eine Einbahnstraße zwischen der Jägerstraße und am Frankenberg Richtung stadtauswärts eingerichtet. Der Verkehr Richtung stadteinwärts wird umgeleitet, siehe hierfür die Umleitungspläne.

An den Knoten Am Frankenberg / Winsener Straße sowie Jägerstraße / Winsener Straße sind Provi-LSA einzurichten. An der FLSA am Trelder Weg ist eine Provi-FLSA einzurichten.

Die Einmündung Freudenthalweg wird gemäß Regelplan BI/17 vollgesperrt.

Die Haltestellen „Freudenthal“ und „Am Frankenberg“ Richtung stadtauswärts werden provisorisch eingerichtet.

Zwischen Jägerstraße und Rönneburger Straße werden die Nebenflächen hergestellt. Der Fußgänger wird auf die gegenüberliegende Straßenseite geführt. Hierfür ist eine Provi-FLSA südlich der Rönneburger Straße einzurichten. Der Radverkehr wird umgeleitet. Die Umleitung für den Radverkehr erfolgt über Kapellenweg und Freudenthalweg.

2.4.7 Bauphase 4

Bauzeit: 7 Tage vom 15.07.2021 bis 21.07.2021

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/16, Einbahnstraße Richtung stadtauswärts

Abschnitt 2: Zwischen Rönneburger Straße und Am Frankenberg

In der Bauphase 4 wird die Deckschicht sowie zum Teil die Binderschicht zwischen der Rönneburger Straße und der Straße Am Frankenberg hergestellt.

In den südöstlichen Nebenflächen der Rönneburger Straße werden Teilbereiche der Geh- und Radweganlagen saniert. Zum Teil werden Trummen und Trummenaufsätze sowie Anschlussleitungen saniert bzw. neu hergestellt.

Es wird eine Einbahnstraße zwischen der Rönneburger Straße und am Frankenberg Richtung stadtauswärts eingerichtet. Der Verkehr Richtung stadteinwärts wird umgeleitet, siehe hierfür die Umleitungspläne.

An den Knoten Am Frankenberg / Winsener Straße sowie Rönneburger Straße / Winsener Straße sind Provi-LSA einzurichten. An der FLSA am Trelder Weg ist eine Provi-FLSA einzurichten.

Beide Einmündung des Trelder Wegs zur Winsener Straße werden für den MIV gemäß Regelplan BI/17 vollgesperrt.

Der Fuß- und Radverkehr an der Rönneburger Straße werden im Baufeld gemäß BI/3 geführt.

2.4.8 Bauphase 5

Bauzeit: 4 Tage (inkl. Samstag und Sonntag) vom 22.07.2021 bis 25.07.2021

Verkehrsführung: Gemäß RSA Regelplan BI/17, Vollsperrung

Abschnitt 3: Zwischen Jägerstraße und Rönneburger Straße

In der Bauphase 5 wird die Deckschicht sowie zum Teil die Binderschicht zwischen der Jägerstraße und der Rönneburger Straße hergestellt.

Zum Teil werden Restarbeiten an den westlichen Nebenflächen der Winsener Straße vorgenommen.

Es wird eine Vollsperrung zwischen der Jägerstraße und Rönneburger Straße eingerichtet. Der Verkehr wird umgeleitet, siehe hierfür die Umleitungspläne.

Die Ein- und Ausfahrt wird in die Jägerstraße aufrechterhalten. Der Verkehr wird ab Tivoliweg auf einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung reduziert.

Die Einmündung Rönneburger Straße wird gemäß Regelplan BI/17 vollgesperrt.

Die Haltestellen „Winsener Straße Nord“ werden provisorisch eingerichtet.

Der Fußgänger- und Radverkehr Richtung stadtauswärts wird umgeleitet. Die Umleitung erfolgt über Kapellenweg und Freudenthalweg.

2.4.9 Bauphase 6

Bauzeit: 7 Tage vom 26.07.2021 bis 01.08.2021

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/14, einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung

Abschnitt 4: Zwischen B75 und Jägerstraße

In der Bauphase 6 wird die Deckschicht sowie zum Teil die Binderschicht zwischen der B75 und der Jägerstraße hergestellt.

Der Verkehr wird einstreifig je Richtung durch die Baustelle geführt.

An den Knoten Reeseberg / Winsener Straße sowie Jägerstraße / Winsener Straße sind Provi-LSA einzurichten. An der FLSA am Paul-Gerhardt-Straße ist eine Provi-FLSA einzurichten. Das Linksabbiegen aus den Einmündungen Walter-Koch-Weg und Tivoliweg wird untersagt.

Die Einmündung Paul-Gerhardt-Straße und Vinzenweg werden gemäß Regelplan BI/17 vollgesperrt.

Die Haltestellen „Winsener Straße Nord“ werden provisorisch eingerichtet.

Der Radverkehr kann nicht über den zu schmalen Gehweg mit dem Fußverkehr geführt werden, daher ist hier eine Umleitung vorzusehen. Die Umleitung wird über die Nöldekestraße und die Straße Reeseberg geführt.

2.4.10 Bauphase 6.1

Bauzeit: 3 Tage von 30.07.2021 Freitag 9 Uhr bis 01.08.2021 Sonntag

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/16, Einbahnstraße Richtung stadtauswärts

Abschnitt 4: Zwischen B75 und Jägerstraße

In der Bauphase 6.1 wird die Deckschicht zwischen der B75 und der Jägerstraße eingebaut.

Es wird eine Einbahnstraße zwischen der B75 und der Jägerstraße Richtung stadtauswärts eingerichtet. Der Verkehr Richtung stadteinwärts wird umgeleitet, siehe hierfür die Umleitungspläne.

An den Knoten Jägerstraße / Winsener Straße sowie Jägerstraße / Winsener Straße sind Provi-LSA einzurichten. An der FLSA am Paul-Gerhardt-Straße ist eine Provi-FLSA einzurichten. Das Linksabbiegen aus den Einmündungen Walter-Koch-Weg und Tivoliweg wird untersagt.

Die Einmündung Paul-Gerhardt-Straße und Vinzenweg werden gemäß Regelplan BI/17 vollgesperrt.

Die Haltestellen „Winsener Straße Nord“ werden provisorisch eingerichtet.

Der Radverkehr kann nicht über den zu schmalen Gehweg mit dem Fußverkehr geführt werden, daher ist hier eine Umleitung vorzusehen. Die Umleitung wird über die Nöldekestraße und die Straße Reeseberg geführt.

2.4.11 Bauphase 7

Bauzeit: 7 Tage vom 02.08.2021 bis 08.08.2021

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/14, einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung

Abschnitt 4: Zwischen B75 und Jägerstraße

In der Bauphase 7 wird die Deckschicht sowie zum Teil die Binderschicht zwischen der B75 und der Jägerstraße hergestellt.

Der Verkehr wird einstreifig je Richtung durch die Baustelle geführt.

An der Straße Reeseberg sowie an der FLSA der Paul-Gerhardt-Straße sind Provi-FLSA einzurichten. Das Linksabbiegen aus den Einmündungen Vinzenweg und Paul-Gerhardt-Straße wird untersagt.

Die Einmündung Reeseberg, Walter-Koch-Weg, Tivoliweg und Jägerstraße werden gemäß Regelplan BI/17 vollgesperrt.

Die Haltestellen „Winsener Straße Nord“ werden provisorisch eingerichtet.

Der Radverkehr kann nicht über den zu schmalen Gehweg mit dem Fußverkehr geführt werden, daher ist hier eine Umleitung vorzusehen. Die Umleitung wird über die Nöldekestraße und die Straße Reeseberg geführt.

2.4.12 Bauphase 7.1

Bauzeit: 7.1 Tage vom 06.08.2021 Freitag 9 Uhr bis 08.08.2021 Sonntag

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/16, Einbahnstraße Richtung stadtauswärts

Abschnitt 4: Zwischen B75 und Jägerstraße

In der Bauphase 7.1 wird die Deckschicht zwischen der B75 und der Jägerstraße eingebaut.

Es wird eine Einbahnstraße zwischen der B75 und der Jägerstraße Richtung stadtauswärts eingerichtet. Der Verkehr Richtung stadteinwärts wird umgeleitet, siehe hierfür die Umleitungspläne.

An der Straße Reeseberg sowie an der FLSA der Paul-Gerhardt-Straße sind Provi-FLSA einzurichten. Das Linksabbiegen aus den Einmündungen Vinzenweg und Paul-Gerhardt-Straße wird untersagt.

Die Einmündung Reeseberg, Walter-Koch-Weg und Tivoliweg werden gemäß Regelplan BI/17 vollgesperrt.

Die Haltestellen „Winsener Straße Nord“ werden provisorisch eingerichtet.

Der Radverkehr kann nicht über den zu schmalen Gehweg mit dem Fußverkehr geführt werden, daher ist hier eine Umleitung vorzusehen. Die Umleitung wird über die Nöldkestraße und Reeseberg geführt.

2.5 Baustoffe, Bauteile

LAGA

Bei Bodenproben und Verwertung bzw. Entsorgung von Böden sind die „LAGA-Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln –“ anzuwenden.

Oberboden ist nach den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung BBodSchV zu bewerten.

Die Beprobung des Aushubbodens hat durch ein akkreditiertes Labor zu erfolgen. Entsprechende Prüflaboratorien werden unter [REDACTED] und [REDACTED] geführt.

Wiederverwendbare Materialien müssen in einer zusammenhängenden Fläche/Länge wieder eingebaut werden. Dafür erforderliche Zwischentransporte werden nicht gesondert vergütet.

Asphaltschichten

Das Mischgut der Deck-, Binder- und Tragschichten ist jeweils gemäß Eignungsnachweis herzustellen. Handfelder, Randstreifen und Zwickel, die nicht mit dem Fertiger hergestellt werden können, sind als Erschwernis in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen und werden gesondert vergütet.

Liefermischwerk und Ersatzmischwerk sind jeweils nach Aufforderung dem AG zu benennen.

Sofern der Einbau der Asphaltschichten nicht im Verfahren warm an warm erfolgen kann, ist bei Trag-, Binder- und Deckschicht ein Rückschnitt in einer Breite von 15 cm durchzuführen, um auch im Randbereich eine ausreichende Verdichtung zu gewährleisten.

Die im LV ausgeschriebenen „Nähte anspritzen“ werden nur vergütet, wenn sie vom AG verursacht sind:

- Nähte verursacht durch ein Dachgefälle in der Fahrbahn
- Nähte verursacht beim Anschluss von Einmündungen
- Nähte verursacht durch von dem AG vorgegebene Bauphasen.
- Tagesnähte werden nicht vergütet.

Ausgebauter teer-/ pechhaltiger Straßenaufbruch ist bei folgenden Annahmestellen abzugeben:



Eignungs- und Kontrollnachweise

Der AN hat den Nachweis der Eignung der verwendeten Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistungen gemäß den vertraglichen Güteanforderungen sowie die Ergebnisse seiner Eigenüberwachung dem AG unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen. Dabei zählen Qualitätskontrollen vor Ort zum Bestandteil der Eigenverantwortung. Zur Veranlassung der erforderlichen Kontrollprüfungen hat der AN den AG rechtzeitig und unaufgefordert über die jeweiligen Einbautermine zu informieren.

Entwässerungsarbeiten

Für die Durchführung der Entwässerungsarbeiten hat der AN die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß den Anforderungen der ZTV-Siele Hmb. auf Anforderung des AG nachzuweisen. Es ist der Nachweis des Gütezeichens Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertig für den Ausführungsbereich AK 2 und den Ausführungsbereich S vorzulegen.

Nach Abschnitt 2.4 der ZTV-Siele gilt der Nachweis als erbracht,

- wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden Gütezeichens Kanalbau RAL-GZ 961 ist bzw.
- wenn das Unternehmen:
 - einen entsprechenden Nachweis gemäß RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 vorlegt,
 - mit Beginn der Arbeiten eine Überprüfung der Qualifikation gemäß Abschnitt 4.3 besteht
 - und die zugehörige Eigenüberwachung entsprechend Abschnitt 4.2 durchgeführt wird.

Die Arbeiten an den Trummenanschlussleitungen erfolgen abschnittsweise. In Abhängigkeit des Baufortschrittes oder der Bauabschnitte ist ein Vorlegen der Leitungen erforderlich. Mehrmaliges An- und Abrücken der Sanierungskolonnen wird nicht besonders vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Vor Beginn sowie nach Abschluss der Sanierungs-/Leistungsarbeiten sind die Anschlussleitungen zu reinigen. Neu hergestellte Anschlussleitungen und sanierte Leitungen sind darüber hinaus auf Dichtheit zu prüfen.

Bei den Kanalsanierungsarbeiten sind folgende Arbeiten zu dokumentieren:

- Fräsarbeiten (z.B. die Beseitigung einragender Stutzen, Versinterungen, Hindernisse und Öffnen der Liner im Anschlussbereich)
- Muffenabdichtungen
- Anschlussanierungen vor Linereinbau (z.B. profilieren, laminieren und verpressen)
- TV-Inspektion unmittelbar vor Liner- Einbau und zur Abnahme

Die Arbeitsnachweise sind generell mit der TV-Kamera zu führen. Arbeitsbereiche sind abzuschwenken. Die Nachweise sind in digitaler Form auf DVD oder USB-Stick an den AG zu übergeben. Fotos sind zusätzlich in Farbe auszudrucken.

Für verbrauchte Materialmengen sind Nachweise per Lieferschein zu führen.

Nach Abschluss der Entwässerungsarbeiten hat der AN einen Truppenrevisionsplan mit den sanierten und neuen Anschlussleitungen anzufertigen. Diese Leistung wird mit den entsprechenden Positionen im LV gesondert vergütet.

Fahrbahnmarkierung

Provisorische Markierungen sind mit gelber Folie mit erhöhter Nachtsichtbarkeit bei Nässe (Typ II) aufzukleben, mit BAST-Zulassung und folgenden Mindestwerten gemäß DIN EN 1436:

- Haltbarkeitsklasse P6
- Tagessichtbarkeit trocken Q3
- Nachtsichtbarkeit trocken R4
- Nachtsichtbarkeit bei Nässe RW4
- Griffigkeitsklasse S2
- Farbbereich Y2

Als endgültige Markierung ist eine thermoplastische Dickschichtmarkierung mit erhöhter Nachtsichtbarkeit bei Nässe (Typ II) mit BAST-Zulassung und folgenden Mindestwerten gem. TL-M und DIN EN 1436 herzustellen:

- Haltbarkeitsklasse P7
- Tagessichtbarkeit trocken Q3
- Nachtsichtbarkeit trocken R3
- Nachtsichtbarkeit bei Nässe RW3
- Griffigkeitsklasse S1

2.6 Anschlussarbeiten

Anschlussarbeiten an den Anliegergrundstücken werden zu den jeweiligen Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses abgerechnet.

2.7 Schadensprotokoll

Vor Beginn der Maßnahme hat der AN das gesamte Baufeld in Augenschein zu nehmen und vorh. Schäden zu protokollieren.

Es sind insbesondere vorhandene Schäden an Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, Lichtsignalanlagen und Bäumen in einem Protokoll festzuhalten.

2.8 Die Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung in Papierform und in elektronischer Form (PDF-Format o.ä.) an den AG zu übergeben. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Abrechnung

Die Maßnahme wird über investive Leistungen abgerechnet.

Für die Abrechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab 1:250 herzustellen. In den Zeichnungen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Übergabe der Zeichnung als Lageplan erfolgt in Papierform sowie in digitaler Form im DWG- bzw. DXF-Format. Die Flächen müssen mit einem geschlossenen Polygon umrandet sein. In der Zeichnung müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abschlags- und Schlussrechnungen sind vom AN elektronisch herzustellen und beim AG einzureichen. Die jeweiligen, auf Aufmaßen basierenden Mengenermittlungen sind vom AN in der Datenart 11 (DA 11) aufzustellen und einzureichen.

Die Ermittlung des Mehreinbaues bei der Deckschicht erfolgt über die Feststellung der mittleren Mehr-Einbaudicke (Schichtdickenmessungen), der Einbaufäche und der Dichte des Materials gemäß Kontrollprüfung (100%). Bei zusammenhängenden Einbaufächen unter 1.000 m² erfolgt die Abrechnung in kg nach Einbaugewicht.

Die Folienbereitstellung, deren Einbau sowie die genaue Einmessung durch den AN wird nur für die Folien vergütet, die bei den Messungen des AG vorgefunden werden.

Die Bestimmung der Lage und die Anzahl der Folien erfolgt den Vorschriften entsprechend und zusätzlich in Abstimmung mit dem AG (geringere Abstände der Folien zur Bestimmung des Deckschicht-Mehreinbaues).

Für alle bituminösen Baustoffe sind unverzüglich nach Anlieferung die Wiegenoten in doppelter Ausfertigung abzuliefern, unabhängig von der Art der Abrechnung.

2.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten.

Vorankündigung

Bei Baustellen gem. § 2 Abs. 2 BaustellV ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung der zuständigen Behörde (Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau / ABH 33, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg) zu übermitteln.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Ausschreibung nicht vor.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist vom AN zu erstellen.

Es ist geboten, bei der Aufstellung des Baustelleneinrichtungsplans und des Bauablaufplans die Inhalte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung bereits zu berücksichtigen.

Koordinierung

Bei Baustellen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 ist mindestens ein Koordinator einzusetzen. Er muss unabhängig sowie geeignet sein und hat die Pflichten aus § 3 Abs. 3 und § 4 BaustellV zu übernehmen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen trifft der Koordinator in eigener Verantwortung. Die Koordinierung gem. § 3 Abs. 3 im Rahmen des § 4 BaustellV ist als besondere Position im Leistungsverzeichnis beschrieben. Der Auftraggeber wird dem Koordinator die Gewerke aktuell mitteilen, die sich örtlich und/oder zeitlich mit dem/ den Gewerk/en überschneiden. Die Kosten für die dadurch entstehende zusätzliche Abstimmung mit den entsprechenden Bauherren oder deren beauftragten Dritten sind in die Position „Koordinierung gem. BaustellV durchführen“ einzukalkulieren. Vorerst sind folgende weitere Gewerke bekannt und in die Koordinierung einzubeziehen (s. auch Pkt. 1.2):

- Herstellen von Schleifen - Anlagen durch Hamburg Verkehrsanlagen

3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (in der aktuellen Fassung)

- ReStra
- Die im Leistungsverzeichnis genannten Belastungsklassen entsprechen den Angaben der ReStra/ RStO 12.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/St-Hmb.)“. Es gelten die in der ZTV/St-Hmb. eingeführten DIN EN - Normen.
Ggf. vorhandene überholte DIN-Bezeichnungen sind nicht mehr gültig.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB)“.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-Siele Hmb)“.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Landschaftsbau im Straßenbau (ZTV-LA-StB)“.

- Arbeiten am Siel dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die ihre fachliche Qualifikation der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) nachgewiesen haben.
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).
- Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (MFA)
- Technische Lieferbedingungen für bituminöse Fugenvergussmassen (TLbitFug)
- Merkblatt des BMV über Schichtenverbund, Nähte und Anschlüsse (M-SNAR)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, ZTV-SA) und einschlägige Technische Lieferbedingungen (TL; u.a. TL-Baken, TL-Warnleuchten, TL-Absperrschranken)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
- Merkblätter zur Abfallentsorgung
- Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)
- Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien (TL-M)
- Technische Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen (TL-vorübergehende Markierungen)
- BGI 833
- SprengG (Sprengstoffgesetz)
- KampfmittelVO der FHH (Kampfmittelverordnung)
- TA-KRD der FHH (Technische Anweisung für die Kampfmittelräumung)
- Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm
- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)
- Eigenüberwachungsprüfungen der Griffigkeit
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen

Bei der Eigenüberwachung gemäß ZTV/St-Hmb. kann der Auftragnehmer den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphalt-Deckschichten durch Messungen oder durch Erstellen einer Arbeitsanleitung mit Soll-Vorgaben und deren Überprüfung nach dem Formblatt „Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphalt-Deckschichten“ führen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, den Nachweis nicht durch Messungen zu führen, hat er in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise beim Einbau, bei der Verdichtung und für die Bearbeitung der Oberfläche festzulegen.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber gemäß beigefügtem Formblatt vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessungen der Kontrollprüfungen zu bewerten.“

Der AG wird die Kontrollprüfung nach TP Griff-StB (SKM) durchführen.

Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm

- BImSchG
- LärmVO
- Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV)
- Allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen

Merkblätter der Abfallentsorgung

- Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Hochbau-, Tiefbau sowie Garten und Landschaftsbauarbeiten
- Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Zu beachtende Normen (in der aktuellen Fassung)

DIN 18300 Erdarbeiten

DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten

DIN EN 1344 Pflasterziegel – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 18503: 2003-12 Pflasterklinker – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

DIN 18915: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke

DIN 18916: Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18917: Rasen -und Saatarbeiten

DIN 18919: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

Regel-Saatgut-Mischungen Rasen, Ausgabe 2014 (Jahreszahl? –Besser „in der aktuellen Fassung?)

RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.:

ZTV – Baumpflege Ausgabe 2006 (s.o.)

Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Ausgabe 2004 (s.o)

Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Ausgabe 2005(s.o)

Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010

FLL – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen, Ausgabe 2008(s.o)

FLL – Fachbericht zur Planung, Bau und Pflege von wassergebundenen Wegedecken, Ausgabe 2007(s.o)

4. Allgemeine Hinweise und Forderungen

Im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen:

Beim Auftreten von Leistungen im Sinne von § 2 Nr. (3) 2. und 3., Nr. (5) und Nr. (6) VOB/B sind diese unverzüglich anzukündigen und folgende Unterlagen mit dem Nachtragsangebot zeitnah einzureichen:

- Leistungsverzeichnis mit Mengenansätzen, Einheitspreisen sowie Endsummen mit separat ausgewiesener MwSt.
- Nachtragskalkulation mit den ausführlichen Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Stoffen, sonstiger Kosten, Nachunternehmer etc.
- Zu den einzelnen Positionen ist eine schriftliche Begründung beizufügen, warum aus der Sicht des AN die Leistungen nicht über die Positionen des Hauptauftrages abgerechnet werden können.

Bei Ermittlungen der Ansätze ist von der Urkalkulation des Vertrages auszugehen bzw. den tatsächlich angefallenen Werten. Materialaufwendungen und andere Fremdleistungen sind durch Rechnungen oder andere Belege lückenlos nachzuweisen.

Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im elektronischen Verfahren (eANV) Die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen im elektronischen Verfahren (eANV) obliegt als Abfallerzeuger dem AN. Dem AG sind alle Nachweise als Datei und als Papiausdruck unverzüglich nach Anlieferung der Abfälle beim Entsorger zu übergeben. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Müllentsorgung

Während der gesamten Bauzeit wird durch den AG für eine geregelte Müllentsorgung aller Anlieger gesorgt. Ggf. erforderliche Haltverbote oder freizuhaltende Müllbehälter-Sammelplätze sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung festzulegen. Der Transport der Sammelbehälter zwischen den Hauseingängen und den Sammelplätzen ist Sache des AN und wird nach den entsprechenden Positionen im LV vergütet.

Post

Die Post erhält während der Bauzeit Zugang zu der Baustrecke und zu den einzelnen Anliegern. Baken werden für die Post kurzzeitig geöffnet und nach Durchqueren der Absperrung wieder geschlossen. Diese Leistungen sind in die jeweiligen Positionen für die Verkehrsführung in den Bauphasen einzurechnen.

Rettungsdienst und Feuerwehr

Es ist täglich darauf zu achten, dass beim Verlassen der Baustelle ein Fahrstreifen so hergestellt wird, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienst 24 Stunden 7 Tage die Woche in allen Bauphasen durch das Baufeld fahren können.

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Vom AG zur Ausschreibung beigelegte Ausführungsunterlage

Die nachfolgenden Unterlagen liegen der Baubeschreibung bei:

Plan	Zeichnungsnummer	Maßstab
Übersichtsplan	21-13498-01-01	1: 5.000
Lagepläne	21-13498-24-01-09 und 21-13498-24-15-18	1: 250
Verkehrsführungspläne Bauphase 1 bis 7.1	21-13498-15-01-11	1: 250
Umleitungspläne 1 bis 7	21-13498-15-12-16	o.M.

Vor Baubeginn werden dem AN Fest- und Linienpunkte im Baustellenbereich übergeben. Alle weiteren Absteckungen für den Straßenbau hat der AN in eigener Verantwortung auszuführen. Entstehende Kosten für die baubegleitenden Vermessungsarbeiten sind in die Positionen einzurechnen. Vermessungsarbeiten für Dritte, wie zum Beispiel das Abstecken von Standorten der Maste der öffentlichen Beleuchtung werden nach separater Anweisung durch die örtliche Bauüberwachung gesondert vergütet.

5.2 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Plan	Zeichnungsnummer	Maßstab
Asphalt- und Bodenuntersuchungen	-	ohne
Lageplan zur Stellungnahme Kampfmittel	-	ohne

Nach Auftragserteilung werden diese Unterlagen sowie Mehrausfertigungen der im vorherigen Abschnitt aufgeführten Pläne (jeweils aktueller Stand) an den AN als Ausdruck und in digitaler Form übergeben.

5.3 Vom AN aufzustellende Ausführungsunterlagen

Vom AN nach Auftragsvergabe aufzustellende Ausführungsunterlagen und einzuholende Genehmigungen:

- Aufstellen und Fortschreibung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- Bestand- bzw. Markierungsplan
- VTU für die Bauphasen diverser provi.-LSA
- Abrechnungs- und Revisionszeichnungen
- Verkehrszeichenpläne auf der Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Verkehrsführungspläne einschließlich deren Fortschreibung inkl. Einholung der notwendigen straßenbaubehördlichen Anordnung.
- Antrag auf Ausnahme von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV
- Aufgrabeschein
- Bauzeitenplan